

Bundessozialgericht

Az.: 11 RLw 12/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 22. Juni 1971

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 22. Juni 1971 durch

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
- Vorsitzender -,

Bundesrichter H e y e r ,

Bundesrichter Dr. B u s s ,

Bundessozialrichter S c h l e g e l und

Bundessozialrichter M i c h a e l i s

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. Sep-
tember 1969 und des Sozialgerichts Landshut vom
12. November 1968 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind für das gesamte
Verfahren nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die am 20. Juli 1907 geborene Klägerin, die nach dem Tod ihres Ehemannes das landwirtschaftliche Unternehmen weitergeführt hat, Witwenaltersgeld beanspruchen kann, nachdem sie das Unternehmen für einen Zeitraum von 9 Jahren nach Vollendung ihres 60. Lebensjahres verpachtet hat.

Die Klägerin und ihr Ehemann Georg E. betrieben von März 1944 bis März 1967 gemeinsam das landwirtschaftliche Unternehmen Kohlweisen Nr. 42, Gemeinde Perasdorf, Kreis Bogen, bestehend aus 10 ha landwirtschaftlich und 7,59 ha forstwirtschaftlich genutzter Fläche. Nach dem Tod ihres Ehemannes im März 1967 führte die Klägerin das Unternehmen fort, bis sie es am 12. September 1967 für die Dauer von 9 Jahren (1. August 1967 bis 31. Juli 1976) an ihre Tochter Maria E. verpachtete. Die Pächterin darf in dem mitverpachteten Wald Holz nur für den Bedarf des landwirtschaftlichen Unternehmens, nicht aber zum Verkauf schlagen.

Den Antrag der Klägerin auf Altersgeld vom 27. Oktober 1967 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 27. November 1967 ab, weil die Klägerin das Unternehmen nicht für eine Zeit von 9 Jahren nach Vollendung ihres 65. Lebensjahres abgegeben habe und die Verpachtung von Waldflächen wirtschaftlich nicht möglich sei.

Das Sozialgericht (SG) hat der Klage stattgegeben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und hierzu ausgeführt: § 34 Abs. 5 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) mache

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

- 3 -

das Altersgeld u.a. davon abhängig, daß die Witwe nicht landwirtschaftliche Unternehmerin sei; bei einer Verpachtung des Unternehmens müsse die Witwe den Vertrag nicht für 9 Jahre nach Vollendung ihres 65. Lebensjahres (§ 2 Abs. 3 GAL) geschlossen haben; es sei sonst die Besserstellung der Witwe, die schon nach Vollendung des 60. Lebensjahres Altersgeld beanspruchen könne, ohne Sinn. Witwen sollten früher Altersgeld erhalten, weil die Landwirtsehefrau einer sie früher verschleißenden Doppelbelastung (Mithilfe im Unternehmen und Versorgung des Haushalts und der Kinder) unterliege. Die Auffassung der Beklagten benachteilige die Witwe, weil die Verpachtung eines landwirtschaftlichen Unternehmens für 14 Jahre auf erhebliche tatsächliche Schwierigkeiten stoße. Eine Witwe werde auch mit 69 Jahren – nach Ablauf des Pachtvertrages – nicht eher geneigt sein, das landwirtschaftliche Unternehmen wiederum zu betreiben, als mit 74 Jahren. Ähnlich trete auch bei der Gewährung des vorzeitigen Altersgeldes gemäß § 2 Abs. 8, Halbsatz 2 GAL an die Stelle des 65. Lebensjahres der Beginn der Erwerbsunfähigkeit. Das LSG hat in seinem Urteil vom 16. September 1969 die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel form- und fristgerecht eingelegt mit dem Antrag,

unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile
die Klage abzuweisen.

Sie rügt eine fehlerhafte Anwendung der §§ 2 Abs. 3 Satz 2 und 34 Abs. 5 GAL. Die Klägerin habe nach dem Tod ihres Ehemannes das landwirtschaftliche Unternehmen weiterbetrieben; sie sei also Unternehmerin geworden, so daß für sie die Leistungsvoraussetzungen des § 2 GAL, insbesondere die Abgaberegelnung des § 2 Abs. 3 Satz 2 GAL, gelte. Die



- 4 -

Bestimmung des § 34 Abs. 5 Buchst. b GAL, wonach die Witwe nach Vollendung des 60. Lebensjahres Altersgeld erhalten könne, diene dem sozial-politischen Ziel, den zusätzlichen Bargeldbedarf des Altenteilers zu decken. Dagegen bezwecke die Abgaberegelerung des § 2 Abs. 1 Buchst. c GAL die möglichst frühzeitige und auch im Interesse des Übernehmers gesicherte Hofübergabe. Wenn § 34 Abs. 5 GAL Altersgeld lediglich den Witwen und Witwern zugestehen wolle, die selbst "nicht landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 sind", so genüge dieser Voraussetzung nur die Witwe (oder der Witwer), die dem verstorbenen Ehegatten nicht in der Führung des Unternehmens nachfolge. Der hinterbliebene Ehegatte, der das Unternehmen weiterführe, müsse dieses entsprechend § 2 Abs. 3 bis 8 GAL abgeben. Nur so lasse sich feststellen, ob beide Ehegatten zusammen in den letzten 25 Jahren vor der Abgabe des Unternehmens mindestens 180 Kalendermonate landwirtschaftliche Unternehmer gewesen seien (§§ 34 Abs. 1, 5 i.V.m. 33 Abs. 1 Buchst. c GAL).

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

II

Die Revision ist zulässig; sie ist auch begründet. Das LSG hat zwar zu Recht den Anspruch der Klägerin auf Witwenaltersgeld nach § 34 Abs. 5 GAL 1965 (= § 34 Abs. 5 GAL 1969) beurteilt, weil der frühere Ehemann der Klägerin am 1. Oktober 1957 das 50. Lebensjahr vollendet hatte und landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 war; es hat jedoch zu Unrecht angenommen, daß sämtliche Vorausset-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

zungen des Absatzes 5 Buchst. b dieser Vorschrift erfüllt seien.

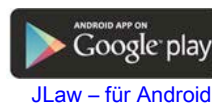
Nach § 34 Abs. 5 Buchst. b GAL erhält die Witwe eines landwirtschaftlichen Unternehmers Altersgeld u.a. nur, wenn sie selbst nicht landwirtschaftliche Unternehmerin im Sinne des § 1 ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt; die Klägerin war zwar, da das Unternehmen den Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 GAL entspricht, spätestens mit der Weiterführung landwirtschaftliche Unternehmerin im Sinne des § 1 GAL geworden, falls sie nicht bereits zu Lebzeiten ihres Ehemannes Mitunternehmerin gewesen ist. Durch die Verpachtung hat sie diese Eigenschaft verloren, weil sie ein Unternehmen im Sinne des § 1 GAL jetzt nicht mehr betreibt. Das Gesetz unterscheidet zwischen der Abgabe des Unternehmens und dem Verlust der Unternehmereigenschaft (vgl. § 33 Abs. 1 GAL). Auch wer sein Unternehmen aufgibt, ohne es nach § 2 Abs. 3 GAL wirksam abzugeben, ist nicht mehr Unternehmer im Sinne des § 1 GAL.

Ein Anspruch nach § 34 Abs. 5 GAL setzt bei der Witwe, die das landwirtschaftliche Unternehmen ihres verstorbenen Ehemannes wenn auch nur kurze Zeit selbständig betrieben hat, auch voraus, daß das Unternehmen abgegeben worden ist. Das ergibt sich aus dem Gesamt-Aufbau des Altershilferechts, insbesondere aus dem Sinn des § 2 Abs. 3 GAL. Die Witwe erhält Altersgeld nur, wenn sie das Unternehmen ihres Ehemannes nicht weitergeführt oder nach § 2 Abs. 3 GAL abgegeben hat (Schewe-Zöllner, Alterssicherung der Landwirte, Kommentar zum GAL, 1958, § 3 Anm. III 2; Frei, Das Recht der Alterssicherung für Landwirte, Kommentar, § 3 Anm. I, II c, § 26 Anm. XI 2 c; Noell-Rüller, Die Altershilfe für Landwirte, 6. Aufl., 1965, S. 72 b). Bei dem abgeleiteten Witwenaltersgeld des § 34 Abs. 5 Buchst. a GAL steht der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Witwe Altersgeld zu, wenn ihr verstorbener Mann bereits einen Anspruch auf Altersgeld hatte. Da dessen Anspruch jedoch die Abgabe voraussetzt (§§ 2 Abs. 1 Buchst. c, 33 Abs. 1 Buchst. b, 34 Abs. 1 Buchst. d GAL), erhält auch die Witwe Altersgeld immer erst nach der Abgabe des Unternehmens. Für einen Anspruch auf Witwenaltersgeld nach § 34 Abs. 5 Buchst. b GAL müssen insoweit die gleichen Voraussetzungen erfüllt sein. Die Witwe, die das landwirtschaftliche Unternehmen nach dem Tod ihres Ehemannes wenn auch nur für kurze Zeit weitergeführt hat, kann keine günstigere Stellung beanspruchen, als ihr ohne den Tod ihres Mannes zukäme. Auch das Witwenaltersgeld dient dem agrarpolitischen Zweck, den landwirtschaftlichen Betrieb möglichst frühzeitig und endgültig auf einen jüngeren Unternehmer zu übertragen. Die Klägerin ist zwar im Zeitpunkt der Antragstellung nicht Unternehmerin im Sinne des § 1 GAL gewesen; sie hat aber gleichwohl keinen Anspruch nach § 34 Abs. 5 Buchst. b GAL, weil sie das landwirtschaftliche Unternehmen nicht nach § 2 Abs. 3 GAL wirksam abgegeben hat. Das Gesetz sieht eine Verpachtung nur dann als Abgabe an, wenn sie für einen Zeitraum von mindestens 9 Jahren nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Unternehmers schriftlich vereinbart wird. Die Klägerin hat aber den Pachtvertrag mit ihrer Tochter nicht auf 9 Jahre nach Vollendung ihres 65. Lebensjahres – das wäre bis zum 31. Juli 1981 – sondern nur bis zum 31. Juli 1976 abgeschlossen. Das Erfordernis der mindestens neunjährigen Pachtdauer nach Vollendung des 65. Lebensjahres kann nicht deshalb durch das 60. Lebensjahr ersetzt werden, weil die Klägerin bereits mit 60 Jahren (§ 34 Abs. 5 Buchst. b GAL), also früher als ein Witwer, Altersgeld erhalten kann.

Die Altersgrenzen in § 34 Abs. 5 Buchst. b und § 2 Abs. 3



- 7 -

- 7 -

Satz 2 GAL dienen verschiedenen Zwecken. Die Vorschrift über die Abgabe in § 2 Abs. 3 Satz 2 GAL gründet sich auf agrarpolitische Zielsetzungen. Die landwirtschaftlichen Unternehmer sollen dadurch veranlaßt werden, ihre Unternehmen möglichst früh und endgültig an die Nachfolger weiterzugeben (Frei, aaO, § 2 Anm. II 3 b). Die Möglichkeit, durch Verpachtung sich des landwirtschaftlichen Unternehmens zu entäußern, erscheint an sich schon wenig geeignet, diesem Zweck zu dienen, da die Verpachtung notwendigerweise einmal enden muß und der ehemalige Unternehmer wieder in seine Stellung einrücken kann. Da die Möglichkeit einer Abgabe durch Verpachtung den Zweck des Gesetzes gefährdet, ist sie an strenge Voraussetzungen geknüpft (vgl. Zöllner in der 97. Sitzung des Bundestagsausschusses für Sozialpolitik vom 1. März 1961, Protokoll Nr. 97/5), damit die Verpachtung der endgültigen Aufgabe des Unternehmens gleichkommt. Aus demselben Grund ist mehrmals erwogen worden, die Mindestdauer der Pachtverträge zu verlängern (vgl. BT-Drucks. II/3118, § 2 Abs. 3; BT-Drucks. III/1110 Seite 8 zu Nr. 2 und Seite 14). Obwohl es hierzu nicht gekommen ist, ist die Endgültigkeit der Abgabe das Ziel der Regelung (Schewe-Zöllner, aaO, § 2 Anm. III 5 a).

§ 2 Abs. 3 Satz 2 GAL spricht schlechthin von Abgabe für einen Zeitraum von mindestens neun Jahren nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Unternehmers, ohne zwischen weiblichen und männlichen Unternehmern zu unterscheiden. Danach hat auch eine Witwe das landwirtschaftliche Unternehmen in rechtlich beachtlicher Weise nur abgegeben, wenn der Pachtvertrag für 9 Jahre nach Vollendung ihres 65. Lebensjahres abgeschlossen worden ist. Zwar gewährt § 34 Abs. 5 Buchst. b GAL den Witwen das Altersgeld schon vom 60. Lebensjahr an; der Gesetzgeber hat sich insoweit wohl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

an die Regelung des § 1248 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) angelehnt, nach der weiblichen Versicherten das Altersruhegeld unter bestimmten Voraussetzungen bereits mit dem 60. Lebensjahr zusteht. Dagegen kann auch die landwirtschaftliche Unternehmerin einen eigenen Anspruch auf Altersgeld erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres geltend machen, da das GAL in § 2 Abs. 1 zwischen weiblichen und männlichen Unternehmern nicht unterscheidet. § 34 Abs. 5 Buchst. b GAL besagt demnach nur, daß Witwen – beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – bereits mit 60 Jahren Altersgeld erhalten können. Dieser Vorschrift kann aber nicht entnommen werden, daß für Witwen auch alle übrigen gesetzlichen Anforderungen an das niedrigere Lebensalter geknüpft sind. Eine derartige Auslegung des § 34 Abs. 5 Buchst. b GAL würde die Witwen gegenüber Witvern und landwirtschaftlichen Unternehmern beiderlei Geschlechts unzulässigerweise begünstigen.

Der Meinung des LSG, für seine Rechtsauffassung spreche § 2 Abs. 8 Halbsatz 2 GAL, wonach in den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2 GAL an die Stelle des 65. Lebensjahres der Beginn der Erwerbsunfähigkeit trete, kann nicht gefolgt werden. Hier ist eine Sonderregelung sinnvoll, weil im Falle der Erwerbsunfähigkeit sehr lange Pachtzeiten notwendig werden können; es ist aber kein einleuchtender Grund ersichtlich, deshalb auch beim Witwenaltersgeld eine Verpachtung für einen Zeitraum von mindestens 9 Jahren nach Vollendung des 60. Lebensjahres genügen zu lassen. Wenn solches beabsichtigt gewesen wäre, hätte auch diese Ausnahme – ebenso wie § 2 Abs. 8 GAL – im Gesetz ihren Ausdruck finden müssen.

Auch die Bestimmungen über die Landabgaberente zeigen, daß der Gesetzgeber grundsätzlich die Pachtzeit von 9 Jahren an die Vollendung des 65. Lebensjahres geknüpft sehen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

will. Nach § 41 Abs. 2 GAL idF des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des GAL vom 29. Juli 1969 (BGBl I S. 1017) soll § 2 Abs. 3 GAL bei Abgabe zum Zwecke der Strukturverbesserung (§ 41 Abs. 1 Buchst. c GAL 1969), die eine der Voraussetzungen für die Landabgaberente ist, entsprechend angewendet werden; dadurch wird klargestellt, daß im Falle der Verpachtung eine Abgabe nur dann vorliegt, wenn sie für eine Zeit von mindestens 9 Jahren nach Vollendung des 65. Lebensjahres schriftlich vereinbart wird (vgl. Begründung zu § 41 Abs. 2 des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, BR-Drucks. 83/69 S. 6). Auch daraus, daß § 41 Abs. 2 GAL den Absatz 3 des § 2 für die Landabgaberente heranzieht, nicht dagegen § 2 Abs. 8 GAL, der beim vorzeitigen Altersgeld an die Stelle des 65. Lebensjahres den Beginn der Erwerbsunfähigkeit treten läßt, geht hervor, daß der Gesetzgeber grundsätzlich nur eine Verpachtung von 9 Jahren nach Vollendung des 65. Lebensjahres als Abgabe anerkennt. Die Vorschrift des § 41 Abs. 2 Satz 2 GAL 1969, die bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres die Mindestpachtdauer auf einen Zeitraum von 12 Jahren verkürzt, stellt daher ebenso wie § 2 Abs. 8 GAL eine Ausnahmeregelung dar. Die Verpachtung ist ohnehin nur eine von mehreren Formen der im Altershilferecht maßgeblichen Abgabe. Eine Pachtdauer von 14 Jahren erscheint nach der Gesamtkonzeption des Altershilferechts nicht unzumutbar.

Die Klägerin hat somit schon deshalb keinen Anspruch auf Altersgeld, weil sie das Unternehmen nicht für neun Jahre nach Vollendung ihres 65. Lebensjahres verpachtet hat. Unter diesen Umständen kann es dahinstehen, ob die Ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

pachtung von Waldgrundstücken rechtlich möglich ist.

Die Urteile des SG und des LSG entsprechen daher nicht dem Gesetz; auf die Revision der Beklagten sind sie aufzuheben; die Klage muß abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)